



25. April 2024

Online-Seminarreihe: Menschenrechtliche Sorgfalt in der Praxis

2. Online-Seminar: Risikoanalyse







Copyright



- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Kurses können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen.
 Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.

Technische Hinweise



Für einen reibungslosen Ablauf

Webex Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen sende Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es "Audio"-Probleme geben.
- Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an "alle"). Wir versuchen diese weitestgehend in der Q&A-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per E-Mail zu senden kontakt@helpdeskwimr.de
- Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet. Während des Unternehmensinputs und der FAQ-Session werden wir die Aufzeichnung jedoch kurz unterbrechen.

...viel Freude bei der Veranstaltung!

Agenda



2. Online-Seminar: Risikoanalyse

10:30	Begrüßung und Vorstellung	11:30	Fragen, Antworten und Diskussion
10:35	Regulatorische Anforderungen an die Risikoanalyse	12:00	Ende der Veranstaltung
10:50	Risikoanalyse in der Praxis		
11:10	Unternehmensimpuls: Philipp Bleckmann Menschenrechtsbeauftragter Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)		

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



Das Angebot des Helpdesk WiMR











Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten

Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- <u>e-Learning-Kurs</u>

Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare

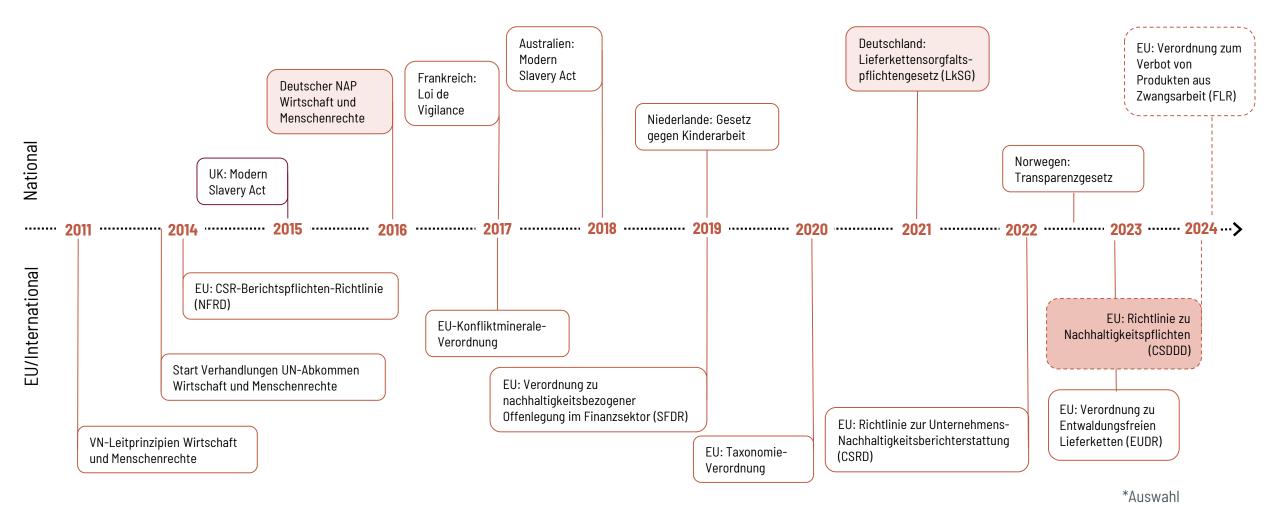
Online-Angebote

- KMU Kompass
- CSR Risiko-Check
- Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte

Regulatorische Anforderungen an die Risikoanalyse

Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit*





Wirksamkeit, § 4 Abs. 2

Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2:

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.





Enger Zusammenhang zwischen Angemessenheit und Wirksamkeit:

Nur aus wirksamen Maßnahmen darf eine angemessene Auswahl getroffen werden

Angemessenheit, § 3 Abs. 2

Angemessenheit bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit der Verletzung, und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung
- Art des eigenen Verursachungsbeitrages





Relevant für fast alle Sorgfaltspflichten:

Gesetz verlangt angemessene Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen, angemessene Wirksamkeitskontrolle und angemessene Beschwerdeverfahren

Kriterien stehen nicht in bestimmter Hierarchie zueinander und sind gleichermaßen zu betrachten

Geeignetheit, Artikel 3 (1) (q) CSDDD

Sorgfaltsbezogene Maßnahmen müssen

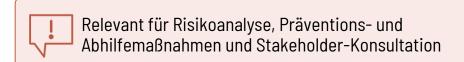
- geeignet sein, das Ziel zu erreichen, indem sie nachteilige Auswirkungen effektiv adressieren
- Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der nachteiligen Auswirkung entsprechen und
- dem Unternehmen unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles zur Verfügung stehen

Bewertung und Priorisierung

nur nach von Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit

Geeignetheit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

• Berücksichtigung von Einflussvermögen und Verursachungsbeiträgen



Risikoanalyse, § 5



Was ist gemeint?

 Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken und Verletzungen

Schritte der Risikoanalyse

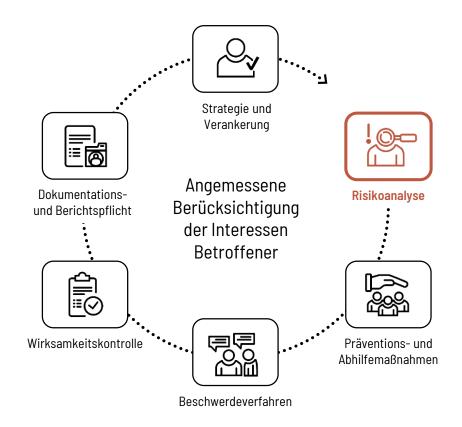
- Überblick verschaffen:
 - über eigene Beschaffungsprozesse, über Strukturen und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über wichtige Personengruppen
 - z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern
- Abstrakte und konkrete Risikoanalyse

Bewertung und Priorisierung

Nach den Kriterien der Angemessenheit, § 3 Abs. 2 LkSG



Risiken für Menschen (nicht für Unternehmen!), Fokus auf potenziell besonders verletzliche Gruppen



Angemessenheit im Kontext der Risikoanalyse

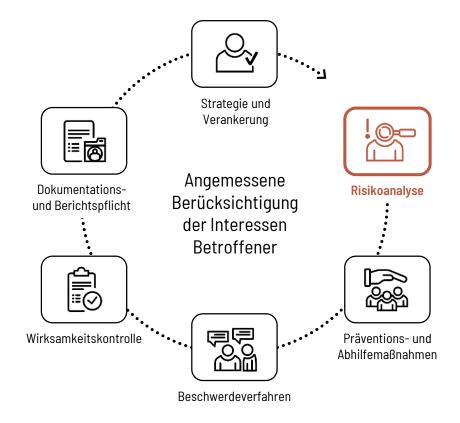
LkSG verlangt angemessene Risikoanalyse

- Kriterien der Angemessenheit steuern Intensität der Risikoermittlungsbemühungen
- Können unterschiedlich ausfallen in Bezug auf verschiedene Teile des eigenen Geschäftsbereichs und unterschiedliche Zulieferer
- Angemessenheitskriterien sind gleichrangig zu berücksichtigen
 - → kein Ausschluss von Akteuren wegen fehlenden Einflussvermögens!

Bewertung und Priorisierung

• Nach den Kriterien der Angemessenheit, § 3 Abs. 2 LkSG





In Anlehnung an BAFA: Angemessenheit, Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (2022), S. 16

Zusammenarbeit bei der Risikoanalyse, § 5



LkSG verlangt angemessene und wirksame Risikoanalyse

- Nicht immer werden alle abgefragten Informationen benötigt
- Vorsicht geboten bei:
 - Informationen ohne Relevanz (z.B. Zwangsarbeit in Deutschland, wenn nicht besonders risikobehaftete Branche)
 - Sensible Informationen (Informationen über Vorlieferanten oder technische Informationen über Produktionsprozesse)
- Zusicherungen für sich genommen nicht immer angemessene und wirksame Risikoermittlungsmaßnahme

Auf angemessene Kostenteilung achten

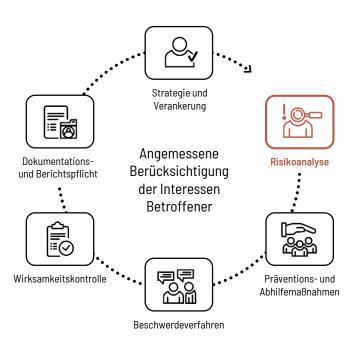
- Wer trägt die Kosten von Audits?
- Welchen Aufwand lösen Selbstauskünfte/ Fragebögen aus?



Pflicht zur Zusammenarbeit besteht nicht



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



Beschaffungsverhalten als Präventionsmaßnahme

Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Preisgestaltung sollte direkte und indirekte Arbeitskosten berücksichtigen einschließlich Kosten für Nachhaltigkeit sowie existenzsichernder Löhne und Einkommen
- Lieferzeiten sollten Leistungsfähigkeit und menschenrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen
 - Leistungsverweigerungsrechte aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten für Zulieferer
 - Unterauftragsvergabe mit Verweigerungsvorbehalt, wenn dies zu Risiken oder Verletzungen führt
- Vermeidung kurzfristiger Änderungen
 - Kurzfristige Änderung von Lieferzeiten und Produktspezifikationen nur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und menschenrechtlichen Gesichtspunkten
 - Regelmäßige Bestellungen
 - Abrufen gebuchter Kapazitäten
- Vertragslaufzeiten: auf langfristige Vertragsbeziehungen setzen
- Anreize f
 ür gute Nachhaltigkeitsperformance setzen



Übergeordnete Bedeutung des Beschaffungsverhalte ns: Regelbeispiel in § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

Risikoanalyse in der Praxis

Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen, LkSG und CSDDD



Kinderarbeit

Zugang zu angemessener Wohnung (bei Unterbringung) und Nahrung und Wasser

Zwangsarbeit und alle Formen von Sklaverei

Landrechte

Folter, erniedrigender, unmenschlicher Behandlung

Kinderrechte

Koalitions- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen

Freiheit und Sicherheit

Beeinträchtigungen durch Nutzung von Sicherheitskräften Jedes andere zur besonders schwerwiegenden Verletzung unmittelbar geeignete und offensichtlich rechtswidriges Tun oder Unterlassen

Angemessene Arbeitsbedingungen

Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Familien- und Privatleben, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimnis, Schutz von Ehre und Ruf

Angemessene Löhne und Einkommen Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (Entwaldung)

Recht auf Leben

Glaubens- und Gewissensfreiheit



Interpretation im Einklang mit dem internationalem Menschenrecht

Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, LkSG und CSDDD



Bezugnahme auf konkrete Verbote und Handlungspflichten aus

UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich Pflichten nach dem Cartagena Protokoll und dem Nagoya Protokoll

Washingtoner Artenschutzübereinkomm en (CITES)

UN-Seerechtsübereinkommen (UNCLOS) Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78)

Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung (PIC)

Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Minamata Übereinkommen über Ouecksilber

Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle

UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kulturund Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und Montreal Protokoll

Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung

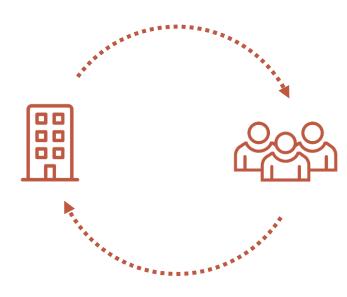


Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen (einschließlich Verschlechterung des Bodens und Entwaldung) als menschenrechtliche Rechtsposition erfasst Außerdem: Plan zu Klimaschutzmaßnahmen, Artikel 15 CSDDD

Perspektivwechsel...



Inside-Out Perspektive



Outside-In Perspektive

Fokus: Vulnerable Gruppen

- Welche Auswirkungen hat das Unternehmen (Kerngeschäft/Einkauf) auf das Umfeld/Personen?
- Kinderarbeit/Bezahlung/Arbeitsrechte/etc.

Fokus: Unternehmen

- Klassisches Risikomanagement: Welche Auswirkungen hat das Umfeld auf das Unternehmen?
- Markt-, Liquiditäts-, Reputationsrisiken etc.





Abstrakte Risikoanalyse

Konkrete Risikoanalyse

III Bewertung und Priorisierung

- Allgemeine Annäherung
- Aus Perspektive der (potenziell) Betroffenen
- Länder- und produktbezogene Risiken
- Eigene Aktivitäten und Lieferkette
- Fokus auf potenziell besonders verletzliche Gruppen
- Anhand der Kriterien der Angemessenheit:
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
 - Schwere, Umkehrbarkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit
 - Einflussvermögen des Unternehmens
 - Art des Verursachungsbeitrages



Abstrakte und konkrete Risikoanalyse: Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Risiken und Verletzungen



Abstrakte Risikoanalyse



Konkrete Risikoanalyse



Informationsquellen potenzielle Risiken

- Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. CSR Risiko-Check)
- Indizes zu Menschenrechten
- Ziel: Allgemeine Annäherung

Informationsquellen tatsächliche Risiken

- Internes Wissen (verschiedene Funktionen)
- Interne Auditunterlagen und Lieferantenbewertungen
- Externe Tools, Ratings
- Ziel: Lokalisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette

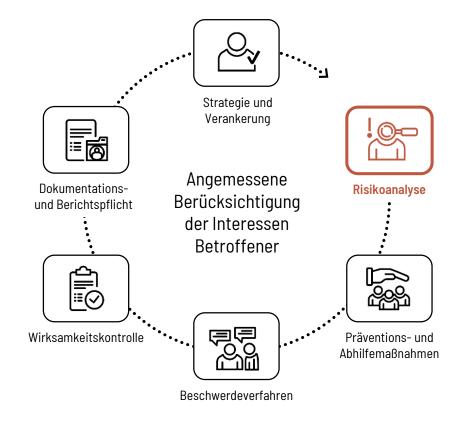
Identifikation tatsächlicher Risiken und Verletzungen

Welche Risiken und Verletzungen treten tatsächlich im eigenen Unternehmen und in der eigenen Lieferkette auf?

- Befragung von Mitarbeitenden
- Konsultation von NGOs und Gewerkschaften
- Informationen vom Zulieferer
- Audits







Kein Unternehmen fängt bei Null an...



Welche Datenquellen kann man für die Risikoanalyse nutzen?

- Interne Audit-Unterlagen/ Prozessdokumente (ISO 9001, SA 8000, EMAS zu Risiken/ Umfeldanalyse)
- Vorhandene Lieferantenbewertungen (z.B. ABC, Regionen)
- Öffentlich zugängliche Indizes (TI CPI; ITUC Global Rights Index; etc.)
- Länder-/ Branchenstudien und -leitfäden
- Staatliche Berichte (z.B. zu Arbeitsrechten)
- Externes Wissen nutzen (z.B. Datenbanken, Reportagen, Beratung)

Nachteilige Auswirkungen bewerten und priorisieren, **Artikel 6a CSDDD**



Wenn es nicht möglich ist, alle nachteiligen Auswirkungen zur selben Zeit vollständig zu adressieren

Schwere



Schwere, Artikel 1 Abs. 1 qq CSDDD

Ausmaß: wie gravierend?

Umfang: wie viele?

Unumkehrbarkeit: Auswirkungen umkehrbar?



Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag sind keine geeigneten Kriterien für Bewertung und Priorisierung, spielen aber eine Rolle im Rahmen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Eintrittswahrscheinlichkeit

(Beispielhaftes Modell zur Risikobewertung)

Angemessene Berücksichtigung der Interessen Betroffener

LkSG verlangt angemessene Berücksichtigung der Interessen von Beschäftigten und Personen, die in sonstiger Weise durch wirtschaftliches Handeln des Unternehmens betroffen sein können

Weiter Beschäftigtenbegriff

 auch Selbständige oder statistisch, arbeits- oder sozialrechtlich nicht erfasste oder Arbeitsverboten unterliegende Personen

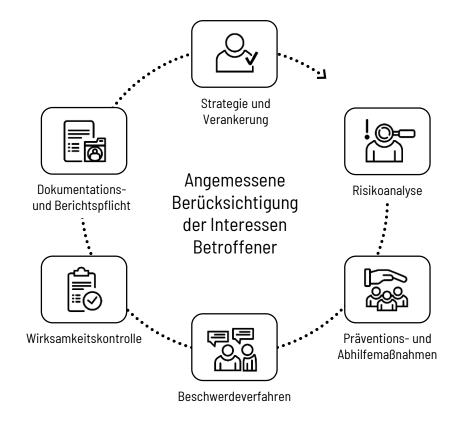
In sonstiger Weise Betroffene

- zu beteiligen, wenn unmittelbar betroffen durch die Auswirkungen des unternehmerischen Handelns in der Lieferkette
- Typischerweise Anwohnende/ Gemeinden in der Nähe von Produktionsstätten (des eigenen Geschäftsbereichs oder von Zulieferern)

Beteiligung

 durch direkte Konsultation oder Konsultation mit einer berechtigten Interessenvertretung





In Anlehnung an: BAFA: Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, VII.2., 3. (Stand: 27. Februar 2023)

Fragen und Antworten





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





Michaela Streibelt
Beraterin
michaela.streibelt@helpdeskwimr.de



Dr. Jana HeinzeExterne Beraterin
jana.heinze_extern@helpdeskWiMR.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 30 2130 8430-0

E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de
Website: http://www.helpdeskwimr.de/